

<b>Zeitschrift:</b>	Der neue schweizerische Republikaner
<b>Herausgeber:</b>	Escher; Usteri
<b>Band:</b>	4 (1801)
<b>Artikel:</b>	Vorstellung der ersten Authoritäten des Cantons Thurgau für die Selbstständigkeit des Cantons, an die Gesetzgebung und den Vollziehungsraat der helvetischen ein und untheilbaren Republik
<b>Autor:</b>	[s.n.]
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-542893">https://doi.org/10.5169/seals-542893</a>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 21.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Kaufe an, wozu er sich um so mehr berechtigt halten konnte, da man ihm nicht erklärte, daß seine Waare verboten sey. Dies wäre geschehen, wenn die Municipalität den 7ten Art. des Beschlusses vom 28. Jenner 1799 befolgt hätte, zufolge dessen den Kaufleuten, welche die Märkte besuchen, von dieser Behörde eine Erlaubniß gegeben werden soll, in welcher die Namen ihrer Waaren, die sie zu verkaufen haben, bestimmt und ausgesetzt seyn sollen; statt dessen aber wurde dem B. Henne bloß ein Standgeld abgesondert; ohne irgend eine Bemerkung, daß seine Waaren verboten seyen.

Aus diesen Umständen zeigt es sich, daß B. Henne bey dem Verkauf seiner Rappen bona fide gehandelt, daß er seine Handlung, die er auf keine Weise dem Auge des Gesetzes und der Polizey entzog, selbst durch das Gesetz über die Handelsfreiheit gerechtfertigt glaubte, und daß er seinen Glauben in dem Verfahren der Municipalität bestätigt sehen mußte, die ihm, da sie ohne alle Erklärung über seine verbotene Waare, sich begnügte, das Standgeld abzufordern, gleichsam das Recht einräumte, seine Waare zu verkaufen.

Der Volkz. Rath glaubt daher Ihnen B. G. vorzuschlagen zu dürfen, diesen Fehler zu begnügen und zu beschließen, daß dem Bürger Henne, der übrigens als Mann von unbescholtinem Wandel geschäzt ist, seine confiszierte Waare zurückstattet werde.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Crim. Gesetzg. Commission gewiesen:

B. Gesetzgeber! Der Volkz. Rath glaubt es der Zeit und den Umständen angemessen, dem Amnestiegesetz vom 28. Horn. 1800 jene Erweiterung und Ausdehnung zu geben, deren es in mehr als einer Hinsicht fähig seyn mag, und hält ein allgemeines jedoch mit bestimmten Vorsichtsmaßregeln gegebenes Amnestiegesetz um so mehr für eine weise und wohltätige Verfügung, jemehr sie den Grundsäcken und dem Geiste der Gesetzgebung angemessen und den Erwartungen des Vaterlandes entsprechend seyn würde, dem durch dasselbe mancher verirrte Sohn wieder gegeben werden könnte.

Der Volkz. Rath ladet Sie demnach ein B. Gesetzgeber, diesen Gegenstand Ihrer ernstlichen Prüfung zu unterziehen, und zufrieden Sie auf denselben aufmerksam gemacht zu haben, überläßt er es Ihrer Weisheit, diejenigen näheren Bestimmungen festzusetzen, bey welchen der wohltätige Zweck eines Amnestiegesetzes nicht leicht vereitelt werden könnte.

Die Petitionencommission berichtet über nachfolgende Gegenstände:

1. Die Gemeinde Champvent im Canton Leman, begeht von dem Unterhalt der Straße von Vignerolles nach Iserten befreit zu werden. Wird an die Vollziehung gewiesen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Vorstellung der ersten Authoritäten des Cantons Thurgau für die Selbstständigkeit des Cantons, an die Gesetzgebung und den Vollziehungsrath der helvetischen ein- und untheilbaren Republik.

Bürger Gesetzgeber! Bürger Vollziehungsräthe! Wie die öffentlichen Blätter versichern, und Privatnachrichten bestätigen, so scheint der längst ersonnte Zeitpunkt nahe zu seyn, in welchem unser hart mitgenommenes Vaterland endlich einmal den drückenden provisorischen Zustand gegen eine solide Verfassung wird umtauschen können, und die nemlichen Blätter und Nachrichten geben eine neue Eintheilung der Cantone an, nach welcher Schafhausen mit dem Thurgau vereinigt werden solle. —

Diese projektierte Vereinigung — indem sie uns in geographischer und politischer Rücksicht äusserst unschicklich vorkommt — veranlaßt uns unterzeichnete Cantonsbehörden, zwar nicht vom Volke dazu bevolmächtigt, doch die Gesinnungen des Volks hierin genau kennend, dagegen mit unseren Vorstellungen bey Ihnen Bürger Gesetzgeber und Vollziehungsräthe, einzukommen.

Schon die Natur scheint durch unabänderliche Gräßen diese beyden Cantone von einander geschieden, und besonders dem Canton Schafhausen einen eigenen Urfang angewiesen zu haben: — dieser Umstand ist darum wichtig und in Erwägung zu ziehen, da bey früh oder spät wieder ausbrechendem Krieg und eintretendem Sperrre die vereinigten Cantone doch wieder gesondert, und die daraus entstehende Zerrüttung für beide Cantone allgemein würde; diese Zerrüttung und der daraus siedende Nachtheil bleibt vermieden, wenn Schafhausen wie mehrere noch kleinere Cantone einen eigenen Canton bildet, und das Thurgau nach seinem dermaligen Umfang ebenfalls Selbstständigkeit erhält; — die vorgeschlagene Vereinigung wäre auch um so unschicklicher, da der neugebildete Canton bey einer unverhältnismässigen Breite sich etwann 18. Stunden in die Länge dehnen würde.

nen würde, welches einem grossen Theil der Cantonsbürger in manchem Betracht sehr unbehaglich, und besonders auch in ökonomischer Hinsicht äusserst beschwerlich fallen müsste — auch fände sich der Canton durch einen District des Cantons Zürich durchschnitten, und dadurch im Zusammenhang unterbrochen. —

Diese geographische Schilderung wird B. Gesetzgeber und Vollziehungsräthe hinreichen, um Sie zu überzeugen, daß es geographisch unschicklich wäre, wenn Thurgau und Schafhausen mit einander vereinigt würden, und zu dieser Unschicklichkeit gesellt sich noch, nicht nur die Verschiedenheit der Karaktere und der Denkungsart, welche zwischen den Bewohnern der beyden Cantone herrscht, und auffallend warzunehmen ist, sondern auch mancherley ökonomische Interessen, die sich durchkreuzen, so wie auch eine völlige Ungleichheit der Gesetze, Uebungen und Gebräuche; — Alle diese Verschiedenheiten erzeugen mehr gegenseitige Abneigung als Zuneigung, und Generationen dürften vorübergehen, ehe diese Karaktere sich in einander schmelzen, und die mancherley ungleichen Verhältnisse in Harmonie könnten gesetzt werden, indessen aber würde für das Ganze mancher Nachtheil daran erwachsen.

Aue oben angeführte sowohl geographische als politische Gründe lassen uns hoffen, daß die vorgeschlagene Einverleibung nicht Gesetzeskraft erlangen, sondern unterbleiben werde, hiesfür bitten wir Sie, B. Gesetzgeber und Vollziehungsräthe recht angelegtlich, und erwarten um so mehr geneigte Gewährung, da Ihnen, wenn wir nicht irren, die nämliche Bitte auch von Seiten Schafhausen ist vorgetragen worden, — hauptsächlich aber, weil das Beste beyder Cantone solches dringend fordert. —

Unser innigster Wunsch ist, der sich auch überall beim Volke laut äussert, daß uns vergönnet werden möchte, nach unserm ichtigen Umfang ein eigener Canton zu bleiden; — wir glauben auch hierauf einigen Anspruch machen zu dürfen, denn wir sind keiner von den Cantonen, welche erst durch die Revolution und die Constitution geschaffen wurden, — sondern schon ehe die Revolution ausbrach, ehe die Constitution uns Gesetze vorschrieb, und die neue Eintheilung Helvetiens festsetzte, waren wir ein Canton; die acht alten Orte begaben sich freiwillig ihrer Rechte auf uns, hiesfür haben wir Belege und Urkunden in Handen; nur die darauf folgende allgemeine Umweltung hinderte unsere Organisation. . . . Haben Sie die Güte Bürger Gesetzgeber und Vollziehungsräthe, diesen für uns in

jeder Rücksicht wichtigen Umstand wohl zu erwägen; unsers Bedeutens gründet er die Selbstständigkeit des Cantons Thurgau und sichert ihm diese Benennung — Dieses werden auch Sie finden, und darum auch uns zu der so sehr gewünschten Selbstständigkeit verhelfen. — Sie werden es um so eher thun, wenn Sie das Betragen unsers Cantons von seiner Bildung an bis auf diesen Zeitpunkt prüfen, und in Erwägung ziehen: — immer, auch in den schwierigsten Zeiten, blieb unser Volk ruhig, und ließ sich weder von den benachbarten noch entfernten Cantonen zu Misschritten verleiten; — geduldig ertrug es all die drückenden Kriegslasten, die so lang auf ihm lagen — blieb geduldig, wenn schon Mangel und Erschöpfung seine Noth täglich mehrten; — stets war es der Regierung ergeben, und unterzog sich willig allen ihren Gesetzen und Verordnungen, — im Vertrauen auf die Regierung hoffte es auch mitten im Elend und unter dem größten Druck auf eine bessere Zukunft. . . . Es geziemet uns Bürger Gesetzgeber und Vollziehungsräthe nicht, unser eigenes Betragen zu predigen, und Sie darauf aufmerksam zu machen; aber die Beruhigung dürfen wir uns doch geben, (vielleicht die einzige Ausbeute von all' unserer Mühe und all' unserer Arbeit!), daß unser Eifer für die gute Sache und das Wohl unsers Vaterlandes nie ermüdet — daß wir es uns stets angelegen seyn ließen, Ordnung beizubehalten, und daß uns dieses, selbst in Augenblicken, wo Anarchie einzudringen drohte, und alle politische Bande sich zu lösen schienen, gelang. . . . Wie sehr würden wir uns Bürger Gesetzgeber und Vollziehungsräthe freuen, wenn dieses unser redliches Benehmen Ihnen auch zu etwelchem Grunde diente, die Selbstständigkeit unsers Cantons anzuerkennen. — Um diese Anerkennung bitten wir Sie wiederholt auf das angelegentlichste, und hoffen von Ihrer Gerechtigkeit und Güte zum Voraus, daß Sie uns entsprechen, und diesen unsern innigen Wunsch erfüllen werden.

Republikanischer Gruß und Hochachtung.

Frauenfeld den 30. May 1801.

(Dieses Memorial wurde an jede dieser Behörden besonders abgefaßt, — war von dem Bürger Regierungstatthalter, der Verwaltungskammer, dem Cantonsgericht, den sämtlichen Districtstatthaltern und Gerichtspräsidenten unterschrieben, — und wurde den ersten diesg. durch besondere Deputierte — B. Statthalter-Lieutenant Rogg von Frauenfeld und B. Senator Mayer von Arbon — an die Regierung gesandt.)